



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Aufzuhebende Grenze des Geltungsbereiches
- Neue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Garagen erdgeschossig mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0° - 8° zulässig
- Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- bzw. Buschgruppen)
- Zwingend:** Erd- und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 30° - 36°, Traufhöhe tal-seits 6,50 m, bergseits 3,50 m
- MD_b** Abgestuftes Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0.4 Grundflächenzahl **0.5** Geschosflächenzahl
- D Dachneigung SD Satteldach
- Firstrichtung
- Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- Öffentl. Parkflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen für den Gemeindebedarf (Kindergarten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- 3772 Flurstücksnummern

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Baugebiet "Am Pfarrheim" in Uchtelhausen in der Fassung vom 10.10.1979.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. Juni 1983 bis zum 1. Juli 1983 im Rathaus von Uchtelhausen öffentlich ausgestellt. 3. DEZ. 1982
Zell, den 21. JUN. 1983

Die Gemeinde Uchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1. Juni 1983 den Bebauungsplan gem. § 10a BBauG als **Satzung** beschlossen.
Zell, den 21. JUN. 1983

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 11.04.1983 Nr. 5.3 - 610 - 25/6 genehmigt worden.
Schweinfurt, 11.04.1983 F
Landratsamt

Maier, Oberregierungsrat
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 22.04.1983 durch Aushängen an den Gemeindeflecken in Uchtelhausen in der Gemeindeverwaltung bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Zell, den 22.04.1983

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GMD. UCHTELHAUSEN LK. SCHWEINF. FÜR DAS GEBIET: 'AM PFARRHEIM' M. 1:1000

AUFGESTELLT OERLENSBACH DEN 31.3.1982
GEÄNDERT DEN 15.10.1982
architekturbüro michaelispartner 8786 Oerleinsbach, D-98544 Zell, Thür. e. telefon 0572619466
DER ARCHITECT: